

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen

Artikel I

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

Abs. 4 S. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Aufnahme für Hortkinder erfolgt grundsätzlich für die erste bis einschließlich dritte Grundschulklasse. Die Platzvergabe an Viertklässler erfolgt nur bei freien Kapazitäten. Sorgeberechtigte von Bestandskindern im Hort sind jährlich verpflichtet, bis jeweils 31.01. eines Jahres Bedarfsnachweise für einen Anspruch auf Hortbetreuung vorzulegen. Bei Nichtvorlage oder Wegfall des Bedarfs endet die Hortbetreuung automatisch zum 31.07. des jeweiligen Kita-Jahres.

Artikel II

§ 17

In-Kraft-Treten

Die 6. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2024 in Kraft.